

BEKANNTMACHUNG

126. Nachtrag zur Satzung der BKK Salzgitter i. d. F. ab 01.01.1998

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der BKK Salzgitter in seiner Sitzung am 30.06.2023 beschlossenen 126. Nachtrag zur Satzung der BKK Salzgitter i. d. F. ab 01.01.1998 mit Bescheid vom 11.07.2023 genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung der BKK Salzgitter auf der Internetseite www.bkk-salzgitter.de bekannt gemacht.

Salzgitter, den 12.07.2023

126. Nachtrag zur Satzung i. d. F. ab 01.01.1998 (beschlossen am 27.11.1997, genehmigt am 26.01.1998)

Der Verwaltungsrat der BKK Salzgitter hat am 30.06.2023 den 126. Nachtrag zur Kassensatzung beschlossen.

Artikel I Änderung der Satzung

Die Anlage zu § 16 a der Satzung BKK Salzgitter wird angepasst.

§ 2 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

Auf Antrag des Arbeitgebers wird der Erstattungssatz nach Absatz 1 auf 50 vom Hundert ermäßigt (ermäßigter Erstattungssatz). Abs. 1 Satz 2 gilt.

§ 4 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

Der Umlagesatz U1 beträgt

- 3,5 vom Hundert für den allgemeinen Erstattungssatz,
- 2,7 vom Hundert für den ermäßigten Erstattungssatz.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag zur Kassensatzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.